**Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern**

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

vorab per Fax: 030/42850622
Initiative für Transparenz
bei EU-Agrarsubventionen
c/o Oxfam Deutschland e.V.
Greifswalder Str. 33 a

10405 Berlin

EINGANG
18. OKT. 2007
Erl.: .....

bearbeitet von: Herrn Deimel

Telefon: 0385/588 6310
Telefax: 0385/588 6024
E-Mail : m.deimel@lu.mv-regierung.de

Aktenzeichen: VI 310
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, den 17.10.2007

Informationsersuchen zu Empfängern von Agrarsubventionen
- *Ihr Schreiben vom 17. Juli 2007, hier eingegangen am 19. Juli 2007*

- Anlagen -

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem o.g. Informationsersuchen wird teilweise stattgegeben:

1. Die unter 1. Ihres Schreibens erbetenen Informationen zum Umfang der im Wirtschaftsjahr 2006 durch das Land Mecklenburg-Vorpommern insgesamt gezahlten landwirtschaftlichen Fördermittel werden hinsichtlich der dort aufgeführten Förderprogramme in Anlage zu diesem Bescheid übersandt.

2. Ebenso wird die Verteilung der Direktzahlungen gemäß EU-Verordnung 1782/2003 im Wirtschaftsjahr 2006 entsprechend 2. in Anlage zu diesem Schreiben mitgeteilt.

3. Die Bekanntgabe der 100 Betriebe, an die das Land Mecklenburg-Vorpommern im Wirtschaftsjahr 2006 in absoluten Zahlen den größten Betrag an Fördermitteln ausgezahlt hat, erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Ablauf der den landwirtschaftlichen Betrieben gesetzten Frist zur Stellungnahme nach § 9 IFG M-V unter folgender Maßgabe:

   a) Der Name des Empfängers wird im Falle juristischer Personen nur dann übermittelt, wenn aufgrund der Stellungnahme des Unternehmens nicht davon auszugehen ist, dass die Agrarsubventionen Einzelpersonen zugute kommen. Im Falle natürlicher Personen und GbR wird

der Name nur dann weitergegeben, wenn das landwirtschaftliche Unternehmen der Weitergabe personenbezogener Daten zugestimmt hat.

b) und c)

Die Höhe der an die Betriebe gezahlten Subventionen und deren Größe werden antragsgemäß bekannt gegeben.

d) und e)

Die Art des Betriebes und die Anzahl der von dem Betrieb beschäftigten Arbeitskräfte kann nicht mitgeteilt werden.

4. Die Empfänger von AFP-Förderung im Wirtschaftsjahr 2006 werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Ablauf der den landwirtschaftlichen Betrieben gesetzten Frist zur Stellungnahme nach § 9 IFG M-V unter folgender Maßgabe bekannt gegeben:

   a) Der Name des Empfängers wird im Falle juristischer Personen übermittelt, wenn aufgrund der Stellungnahme des Unternehmens nicht davon auszugehen ist, dass die Agrarsubventionen einer Einzelperson zugute kommen. Im Falle natürlicher Personen und GbR wird der Name nur dann weitergegeben, wenn das landwirtschaftliche Unternehmen der Weitergabe zugestimmt hat.

   b) und c)

   Die Höhe der an die einzelnen Unternehmen und die Art und Beschreibung der einzelnen geförderten Projekte wird antragsgemäß bekannt gegeben.

5. Die Bekanntgabe der 10 Projekte aus dem Bereich der Landwirtschaft sowie der vor- und nachgelagerten Betriebe, die in Mecklenburg-Vorpommern im Wirtschaftsjahr 2006 die größte Summe aus dem Strukturfonds der Landwirtschaft bezogen haben, erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Ablauf der den Betrieben gesetzten Frist zur Stellungnahme nach § 9 IFG M-V unter folgender Maßgabe:

   a) Der Name des Betriebes und die Höhe der gezahlten Subventionen wird nur in denjenigen Fällen bekannt gegeben, in denen nicht aufgrund der Stellungnahme des Betriebes von einem Geschäfts- und Betriebsgeheimnis ausgegangen werden muss.

   b) und c)

   Die Art und Beschreibung der einzelnen geförderten Projekte wird in den unter a) genannten Fällen ebenfalls nicht bekannt gegeben.

Als Gebühr wird ein Betrag von 500 € festgesetzt.

Gründe:

Die Antragstellerin, die Initiative für Transparenz bei EU-Agrarsubventionen, begehrt folgende Informationen über im Land Mecklenburg-Vorpommern gezahlte Fördermittel bezüglich des Wirtschaftsjahres 2006:

- Insgesamt gezahlte landwirtschaftliche Fördermittel im Rahmen der Direktzahlungen, Agrarinvestitionsförderung und Agrarumweltmaßnahmen (1.),

- Verteilung Direktzahlungen entsprechend vorgegebenen Kategorien von Zahlungsumfängen nach Zahl der Empfänger und Summe der Zahlungen (2.),

- 100 Betriebe, an welche die größten Beträge an Fördermitteln ausgezahlt wurde (3.a.) einschließlich der Höhe der an die einzelnen Betriebe gezahlten Subventionen (3.b), der Größe des Betriebes (3.c.), der Art des Betriebes (3.d) und der Anzahl der von dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer (3.e.),

- Empfänger von einzelbetrieblicher Förderung (4.a.) einschließlich der Höhe der an die einzelnen Unternehmen ausgereichten Beträge (4.b.), der Art und Beschreibung der einzelnen geförderten Projekte (4.c.),

- 10 Projekte aus dem Bereich der Landwirtschaft sowie der vor- und nachgelagerten Betriebe, welche die größte Summe aus dem Strukturfonds erhalten haben (5.a.), einschließlich der Benennung der Höhe der gezahlten Subventionen (5.b) und der Art und Beschreibung der einzelnen geförderten Projekte (5.c.)

Die Antragstellerin beruft sich dabei auf § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) (II.) und Art. 3 der EG-Umweltinformationsrichtlinie 2003/2004/EG (I.), welches in Mecklenburg-Vorpommern durch das Landes-Umweltinformationsgesetz (LUIG M-V) vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 568) umgesetzt wurde. Das LUIG M-V verweist hinsichtlich der wesentlichen materiellrechtlichen Bestimmungen auf die bundesrechtlichen Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22.12.2004 (BGBl. I, S. 3704).

Hinsichtlich der Einstufung der o. g. Informationen als Umweltinformation wird von der Antragstellerin die diesbezügliche Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 25. März 1999, Az: 7 C 21/98) und des VG Berlin (Beschluss vom 10.01.2006, Az.: VG 10 A 215.04) zitiert.
Des Weiteren meint die Antragstellerin sich hinsichtlich der Preisgabe von Informationen juristischer Personen auf ein beigefügtes Schreiben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 14. Februar 2007 stützen zu können.
In diesem Schreiben wird zu der Frage Stellung genommen, ob der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Offenlegung von EU-Agrarsubventionsempfängern nach dem IFG entgegensteht. Der Bundesbeauftragte sieht dadurch das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis nicht berührt, weil ein wirtschaftliches Geheimhaltungsinteresse nicht erkennbar sei.
Bei Ein-Mann-Betrieben handele es sich allerdings um personenbezogene Daten.

Dem Antrag konnte nur teilweise stattgegeben werden.

I. Die Antragstellerin hat nur hinsichtlich der Agrarumweltmaßnahmen einen Anspruch nach dem LUIG M-V.

Nach § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 UIG hat jede Person freien Zugang zu Umweltinformationen.
Umweltinformationen sind auch solche Daten, über „Maßnahmen oder Tätigkeiten", die sich auf Umweltbestandteile auswirken oder den Schutz von Umweltbestandteilen bezwecken (§ 3 Abs. 1 LUIG M-V i. V. m. § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG).
Auch unter Berücksichtigung der weiten Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Sammelbegriff der „Tätigkeiten und Maßnahmen" stellen nicht alle vom Antragsteller begehrten Subventionen Maßnahmen im Sinne der genannten Vorschriften dar.
Das Bundesverwaltungsgericht hat in der vom Antragsteller angeführten Entscheidung (Urteil vom 25. März 1999, Az: 7C21/98, dort. Rn. 30) § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG dahingehend ausgelegt, dass die Tätigkeit dem Schutz der Umwelt dienen muss.
Dieses Erfordernis ist nur hinsichtlich der Agrarumweltmaßnahmen (1.a, 3. Teilstrich) in vollem Maße erfüllt.
Bei den Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/03, den Maßnahmen nach dem Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) und den größten Strukturfondsfördermaßnahmen steht die Höhe der gewährten Förderung zu den vom land- bzw. ernährungswirtschaftlichen Unternehmen zu erbringenden Umweltleistungen in keinem Verhältnis, so dass ein unmittelbarer Umweltbezug im Sinne der genannten Rechtssprechung nicht besteht. Bei den Direktzahlungen resultiert dies auch daraus, dass diese mit Inkrafttreten der Reform entkoppelt und damit nicht mehr bezogen auf bestimmte Tätigkeiten des Landwirtes gewährt werden. Die vom Landwirt im Rahmen von Cross Compliance zu erbringenden Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Erhaltung der Flächen in guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Art. 3 Abs. 1, 4, 5 VO (EG) Nr. 1782/03 stellen keine Beihilfevoraussetzungen dar. Vielmehr handelt es sich lediglich um sogen. „anderweitige Verpflichtungen", welche der Landwirt einzuhalten hat, um Kürzungen nach Art. 6 VO (EG) Nr. 1782/03 zu vermeiden.

Bei der einzelbetrieblichen Förderung und dem AFP steht die Schaffung leistungs- und wettbewerbsfähiger Betriebe im Vordergrund. Die Erreichung von Umweltzielen ist nur Nebenzweck der Modernisierungsbemühungen, so dass auch hier sich Schlüsse aus der Art und Höhe der gewährten Fördermittel nicht ziehen lassen.

Anders als bei den staatlichen Tätigkeiten, die den beiden vom Antragsteller zitierten Entscheidungen zugrunde lagen, dienen nur die Agrarumweltmaßnahmen dem Schutz der Umwelt.

II. Dem Informationsanspruch war jedoch darüber hinaus im nachfolgend dargestellten Umfang stattzugeben, soweit sich die Antragstellerin auf das IFG M-V beruft.

Nach § 1 Abs. 1 Abs. 2, S. 1 IFG M-V hat grundsätzlich jeder Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen der Behörden des Landes.

Dieser Anspruch unterliegt Beschränkungen, soweit der Schutz personenbezogener Daten oder des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses betroffen ist (§§ 7 und 8 IFG M-V).

Es war daher zu im Einzelnen prüfen, ob und inwieweit die begehrten Informationen diesen Schutzvorschriften unterfallen:

1. Die Informationen zu den insgesamt gezahlten landwirtschaftlichen Fördermitteln im Rahmen der Direktzahlungen, Agrarinvestitionsförderung und Agrarumweltmaßnahmen (1.) sowie die Verteilung die Direktzahlungen entsprechend vorgegebenen Kategorien von Zahlungsumfängen nach Zahl der Empfänger und Summe der Zahlungen (2.) stellen weder personenbezogene Daten dar noch enthalten diese Berufs- oder Geschäftsgeheimnisse, da eine Zuordnung zu einzelnen Unternehmen nicht möglich ist.

2. Schwieriger verhält es sich mit den übrigen Informationen, bei denen auch der Name des Agrarsubventionsempfängers und der an ihn gezahlte Betrag zu nennen ist (3.a, 4.a. und 5.a.).
Hier ist entgegen der Auffassung der Antragstellerin bei allen Betrieben eine Stellungnahme erforderlich.

- *100 größte Empfänger von Agrarsubventionen, AFP-Förderung 2006 (3., 4.):*

  Die Auffassung der Antragsteller, dass bei juristischen Personen (und dementsprechend auch Personenhandelsgesellschaften) die Weitergabe des Namens und der an das Unternehmen gezahlten Beträge keine personenbezogene Daten im Sinne von § 7 IFG M-V darstellt, wird nur insoweit geteilt, als im Einzelfall die Persönlichkeitsrechte von einzelnen Betriebsinhabern nicht betroffen sein können.
  Da nicht auszuschließen ist, dass auch juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften nur wenige oder einen einzigen Gesellschafter haben, der von der Agrarsubvention profitiert (z.B. Ein-Mann-GmbH), können auch bei diesen Rechtsformen die Persönlichkeitsrechte des Betriebsinhabers verletzt sein, wenn die Agrarsubvention einer oder wenigen einzelnen Personen zuordenbar ist.

  Aus diesem Grunde wurde den Betrieben in der Rechtsform juristischer Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Schreiben vom 04.10.2007 die Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 9 IFG M-V bis zum 08.11.2007 eingeräumt. Nach Eingang der Stellungnahme wird über das Informationsersuchen hinsichtlich der Namen der Agrarsubventionsempfänger entschieden.

  Bei natürlichen Personen und GbR handelt es sich bei der Weitergabe der Namen der Agrarsubventionsempfänger um personenbezogene Daten im Sinne von § 9 IFG M-V. Den Antragstellern wurde mit Schreiben vom 8.10.2007 bis zum 12.11. 2007 Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

  Nach Eingang der Stellungnahme wird über das Informationsersuchen hinsichtlich der Namen entschieden.
  Um dem Anliegen des Informationsersuchens weitestmöglich Rechnung zu tragen, ist beabsichtigt, hinsichtlich derjenigen Fällen, in denen die Weitergabe personenbezogener Daten vom Unternehmen abgelehnt wird, die Daten anonymisiert weiterzugeben.

- *10 Projekte aus dem Bereich Landwirtschaft, die in Mecklenburg-Vorpommern im Wirtschaftsjahr 2006 in absoluten Zahlen die höchste Summe aus dem Strukturfonds der Landwirtschaft bezogen haben (5.)*

  Im vorliegenden Fall handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, wenn Mitbewerber aus der Höhe der gezahlten Subventionen Rückschlüsse auf die Gesamtinvestition für ein konkretes Projekt schließen können. Die Weitergabe dieser Daten darf nicht dazu führen, dass andere Unternehmen über innerbetriebliche Umstände und Abläufe oder über die finanziellen Verhältnisse ihres Konkurrenten Auskünfte erlangen. Bei Weitergabe der Daten kann aber im Einzelfall die Gefahr bestehen, dass Unternehmen strategische Entscheidungen, die zum Nachteil des Mitkonkurrenten führen, daraus abgeleitet werden, ob und in welchem Umfang der staatlich geförderte Mitbewerber in eine bestimmte Maßnahme investiert hat.

  Den o. g. Unternehmen wurde deshalb mit Schreiben vom 4.10.2007 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, ob und aus welchen Gründen die Weitergabe von Informationen über die Höhe der gewährten Fördermittel aus Sicht ihrer Unternehmen ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis darstellt.
  Soweit die bis zum 08.11.2007 erbetene Stellungnahme plausible Gründe für das Vorliegen eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses darstellt, werden keinerlei Daten zum Subventionsfall mitgeteilt. Eine anonymisierte Weitergabe scheidet hier aus, weil aufgrund der viel geringeren Zahl der Fördermittelempfänger (= ausschließlich ernährungswirtschaftliche Unternehmen) bei Kenntnis der vom Land geförderten Vorhaben auf den Namen des Agrarsubventionsempfängers geschlossen werden kann.

Hinsichtlich der sonstigen erbetenen Informationen gilt folgendes:

- Informationen zur Art und Beschreibung der einzelnen geförderten Projekte (4.c. und 5.c.) werden weitergegeben, soweit auch der Bekanntgabe der Höhe der Agrarsubventionen aus den vorgenannten Gründen nichts entgegensteht.

- Die Art des Betriebes (3.d.) und die Anzahl der von dem Betrieb beschäftigten Arbeitskräfte (3.e.) ist nicht Gegenstand der Angaben im Rahmen der Antragstellung auf Agrarförderung. Diese Informationen liegen daher nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf Ziffer 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses in Anlage zu § 1 Abs. 1 der Informationskostenverordnung (IFGKostVO) vom 28.2.2006 vom 28. September 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 748).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Referat 310, Paulshöher Weg 1, 19048 Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz:

Daneben kann der Datenschutzbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für Informationsfreiheit angerufen werden (Schloss Schwerin, 19053 Schwerin).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Deimel

Deimel

Anlage 1 zu Punkt 1.a des Informationsersuchens

Übersicht über den Umfang der im Wirtschaftsjahr 2006 durch das Land Mecklenburg-Vorpommern insgesamt gezahlten landwirtschaftlichen Fördermittel :

Förderprogramm	Gesamtbetrag
Direktzahlungen	406.518.306,08 €
Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)	11.996.140,00 €
davon AFP:	11.892.420,00 €
davon Diversifizierung:	103.720,00 €
Agrarumweltmaßnahmen (AUM):	35.091.891,53 €

Anlage 2 zu Punkt 2 des Informationsersuchens

Zusammensetzung der 2006 in Mecklenburg-Vorpommern ausgezahlten Direktzahlungen gemäß VO (EG) Nr. 1782/2003

Alle Direktzahlungen					
Direktbeihilfe je Betrieb			Anzahl der Begünst-igten	Anteil der Gesamtzahl der Begünstigten in %	Absolute Beihilfenhöhe in Euro	Anteil der Beihilfe an der Gesamtbeihilfe in %
	< 0	€	5	0,10	-3.921,32	0,00
> 0	< 500	€	668	13,11	144.364,03	0,04
> 500	< 1250	€	434	8,52	351.636,62	0,09
> 1250	< 2000	€	238	4,67	380.210,08	0,09
> 2000	< 5000	€	560	10,99	1.821.012,88	0,45
> 5000	< 10000	€	419	8,22	3.025.651,33	0,74
> 10000	< 20000	€	397	7,79	5.646.684,24	1,39
> 20000	< 50000	€	571	11,20	19.140.970,26	4,71
> 50000	< 100000	€	629	12,34	45.809.958,67	11,27
> 100000	< 200000	€	563	11,05	80.192.218,66	19,73
> 200000	< 300000	€	246	4,83	60.563.414,20	14,90
> 300000	< 500000	€	222	4,36	84.245.226,46	20,72
	> 500000	€	144	2,83	105.200.879,97	25,88
Summe			5096	100,00	406.518.306,08	100,00